



Garantiebedingungen Wertpaket

Sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie bestehen ausschließlich gegenüber dem Verkäufer als garantiegebenden Händler.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Leistung aus der Garantie ist, dass

- Sie allfällige Reparaturen im Rahmen des 4-Jahres-Wertpaket bei einem autorisierten österreichischen Mercedes-Benz Servicepartner durchführen und ab Inbetriebnahme die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten und Unfall- inkl. Karosserie-Instandsetzungen termingerecht nach Herstellervorschrift lassen.
- Sie die Obliegenheiten zur Schadenabwicklung in § 5 der Garantiebedingungen erfüllen.

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

§ 1 Die von der Garantie umfassten Teile

- Die Garantie umfasst alle mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Bauteile des im Vertrag näher bezeichneten Fahrzeuges, die zum Originallieferumfang des Herstellers gehören und soweit sie nicht durch die folgenden Ziffern 2. oder 3. ausgeschlossen sind.
- Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:
 - Nach- und Auffüllungen sowie Umrüstungen von Klimaanlage, Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, Behebung von Wind-, Quietsch- und Klappergeräuschen, Justierung von Karosserieteilen und Stoßstangen, Rost- und Lackschäden. Teile, die bei Wartungs- oder Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden, sämtliche Einstellarbeiten und Resets ohne schadenverursachendes Teil, Bremsenwartung, Filter und Filtereinsätze, Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, Kontrolle von Flüssigkeitsständen.
 - Sofern es sich um betriebsbedingten, natürlichen Verschleiß handelt, wird keine Garantie übernommen. Beispiele hierfür sind: Scheibenwischer, Aerowischer, Antennenstab, Batterien für Funkfernbedienungen, Reifen und Räder, Kupplungsteile, Bremsklötze, -beläge, -scheiben, -trommeln, Stoßdämpfer, Auspuffschalldämpfer, Zündkerzen usw.
 - Glasschäden, wenn nicht eindeutig erwiesen ist, dass ein Herstellungs- oder Werkseinbaufehler zugrunde liegt.
 - Nicht werksseitig eingebaute Original- und Zubehörteile.
 - Wartungs-, Inspektions-, Pflege-, Prüf- und Einstellarbeiten, Fahrwerksvermessungen sowie alle Verbrauchsmittel und Verschleißteile, die im Rahmen dieser Arbeiten ausgetauscht oder ersetzt werden; es sei denn der Austausch erfolgt i. V. mit der Reparatur eines garantierten Teils.
 - Lackierung (z.B. Farbabweichungen, Polierstellen, Lackschäden, Rost usw.).
 - Beladungsschäden.
- Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen fallen nur dann unter die Garantie, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der unter die Garantie fallenden Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.
- Keine Garantie besteht für:
 - Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
 - Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an diesen Stoffen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines Aggregataustausches ein Ersetzen oder Einfüllen dieser Stoffe notwendig ist.

§ 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

- Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit aufgrund eines während der Garantiezeit entstehenden Schadens und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang. Ein Garantieanspruch setzt eine durchgeführte Reparatur voraus, ein Ausgleich in Geld ist ausgeschlossen.
 - Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden
 - durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung;
 - durch unmittelbare Einwirkung von Tieren (auch Marderbiss), Sturm, Hagel, Frost, Oxydation/Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;
 - durch unmittelbare Einwirkung von Verschmörung, Brand oder Explosion, unabhängig davon, ob deren Ursache im Inneren des Fahrzeugs begründet ist oder von außen her auf das Fahrzeug einwirkt;
 - die mittelbar oder unmittelbar durch Wassereintrich oder durch Wassereindring entstehen;
 - durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z.B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt;
 - Keine Garantie besteht für Schäden
 - durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung;
 - die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
 - die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - die durch die Veränderung der werksseitigen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
 - durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
 - die durch ein Bauteil verursacht werden, welches nicht von dem Garantieumfang umfasst ist.
- Voraussetzung des Ausschlusses der unter Ziffer 3 (a-g) aufgeführten Schäden ist, dass deren Eintritt auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Käufers beruht. Die Nachweispflicht für fehlende Fahrlässigkeit oder Vorsatz obliegt dem Käufer.
- Eine Garantieleistung setzt voraus, dass
 - allfällige Reparaturen bei einem autorisierten österreichischen Mercedes-Benz Servicepartner durchgeführt worden sind und ab Inbetriebnahme die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten und Unfall- inkl. Karosserie-Instandsetzungen termingerecht nach Herstellervorschrift erledigt worden sind;
 - die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind;
 - am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
 - der garantierte Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde;
 - gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§ 5) nicht verstoßen worden ist.

§ 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für in Österreich verkaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinn.

§ 4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

- Der Garantieanspruch ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Ist der Kaufpreis des Fahrzeugs niedriger gewesen als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Garantieanspruchs ein Garantie-Höchstersatz oder ein besonderer Selbstbehalt auf der



Garantiezusage eingetragen sein. Wenn ein besonderer Selbstbehalt oder Höchstersatz vereinbart worden ist, wird die nach diesen Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Betrag gekürzt bzw. besteht nur Anspruch bis zu diesem Höchstersatz.

2. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.

3. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur erstattet. Der Kunde hat Anspruch auf die Verwendung von Originalersatz- bzw. Tauschteilen der Marke des Vertragsfahrzeuges. Wenn der Austausch bzw. Einbau von Fahrzeugteilen erforderlich ist, dürfen in diesem Fall ausschließlich Originalersatzteile der jeweiligen Marke des jeweiligen Fahrzeuges verwendet werden.

4. Unter die Garantie fallen nicht

a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen;

b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z.B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen usw.);

c) Kosten für Wartungs-, Inspektions-, Pflege-, Lackierungs-, Reinigungsarbeiten und vergebliche Aufwendungen.

5. Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.

6. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

§ 5 Abwicklung der Garantie

1. Der Käufer hat einen Schaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn, dem Verkäufer oder dessen Beauftragten zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird.

2. Ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z.B. bei Auslandsaufenthalt), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers durch einen Kfz-Fachbetrieb erfolgen. Die Reparaturrechnung bzw. der Kostenvoranschlag muss dem Verkäufer oder dessen Beauftragten innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden.

Aus der Reparaturrechnung bzw. dem Kostenvoranschlag müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.

3. Der Käufer hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Käufer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

4. Auf Verlangen hat der Käufer eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.

5. Der Käufer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten zu befolgen.

§ 6 Garantiedauer

Die Garantie beginnt zu dem auf der Garantievereinbarung vereinbarten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7 Eigentümerwechsel

Bei einem Eigentümerwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den neuen Eigentümer über. Eine Abtretung der Garantie vom alten auf den neuen Eigentümer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers, mit dem die Garantievereinbarung geschlossen wurde, möglich. Die Garantie erlischt bei Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

§ 9 Gesetzliche Gewährleistungsansprüche

Gesetzliche Gewährleistungsansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 10 Beauftragter

Beauftragter für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant Versicherung AG, Perfektastraße 73/2/2, 1230 Wien. Telefon +43(0)1-9560496-23, www.realgarant.com, claim.at@realgarant.com, Fax: +43(0)1-9560496-99.